

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

515

vom

17. Februar 1970

Aufnahme der Liegenschaft "Im Chilchli", Reigoldswil, in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Liegenschaft "Im Chilchli" liegt südlich von Reigoldswil am Fusse der Wasserfalle.

Ursprünglich war das Gebäude eine Hilariuskapelle, deren Patrozinium auf ein hohes Alter hinweist. Die ehemalige Kapelle kam mit dem Kirchengut an die Ramsteiner, von denen sie die Solothurner 1527 erwarben. Bereits im 15. Jahrhundert war sie nicht mehr von einem Priester bedient. Während der Erbauung der Dorfkirche von Reigoldswil diente die Kapelle von 1536 bis 1562 für den reformierten Gottesdienst. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Kapelle in ein Wohnhaus umgewandelt. Bis ins 18. Jahrhundert hinein besass die Kapelle einen Dachreiter.

Das Satteldachhaus steht mit dem Giebel gegen die Strasse und zeigt an der Südostecke einen mächtigen Strebepfeiler. Das Aeussere lässt von der ehemaligen Kapelle nichts mehr erkennen, doch verbergen sich noch Spuren davon unter dem Verputz. Der Besitzer hat die Absicht, den Dachreiter des abgebrochenen Schulhauses von Liedertswil aufs Dach setzen zu lassen, wodurch das Haus aufgewertet wird.

Gesamthaft betrachtet ist das Haus weniger durch seine bauliche Substanz als durch seinen historischen und archäologischen Wert von Bedeutung.

Die Liegenschaftsbesitzer, [REDACTED] und [REDACTED], haben sich für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Der Gemeinderat von Reigoldswil hat mit Schreiben vom 3. Februar 1970 seine Zustimmung bekundet.

://: Die Liegenschaft "Im Chilchli" in Reigoldswil,
gelegen auf Parzelle Nr.661, ist gestützt auf § 9
der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz
vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten
Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.
können nur mit dem Einverständnis und unter Auf-
sicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege
vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von
dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsge-
richt in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom
zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung
ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] Zementwarenfabrik, Reigoldswil

[REDACTED] "Im Chilchli", Reigoldswil

Gemeinderat Reigoldswil

Grundbuchamt Waldenburg

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

